Einheit 4: Anwendung von Kollisionsnormen (2)

Vorfragenanknüpfung (1)

 Bei der Anwendung von Kollisions- bzw. Sachnormen können sich Vorfragen stellen

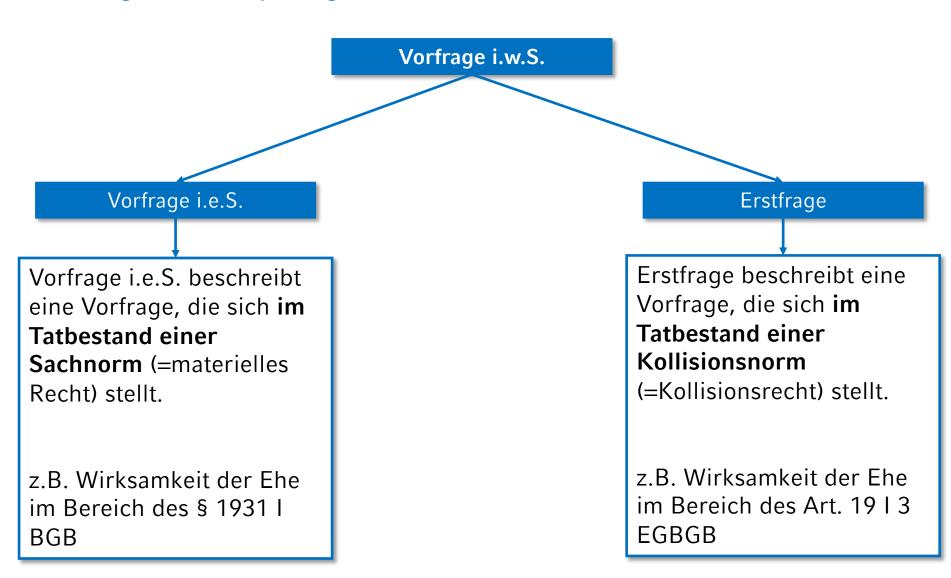
Beispiel 1:

- § 1931 I BGB setzt für das Ehegattenerbrecht beispielsweise das Bestehen einer wirksamen Ehe voraus
- Vorfrage ist hier das wirksame Bestehen der Ehe

Beispiel 2:

- Art. 19 I 3 EGBGB knüpft das auf die Abstammung anwendbare Recht auch an das Ehewirkungsstatut der Mutter im Geburtszeitpunkt an
- Vorfrage (genannt wird sie Erstfrage) ist hier ebenfalls das Bestehen einer wirksamen Ehe
- Die Ermittlung des auf die Vorfrage anwendbaren Rechts nennt man Vorfragenanknüpfung

Vorfragenanknüpfung (2)



Vorfragenanknüpfung (3)

Vorfrage i.e.S. = Frage im Tatbestand einer Norm des materiellen

Rechts

- Beispiel: Wirksame Ehe für die Frage der Erbfolge
 - ➤ Hauptfrage: Erbfolge nach einem Erblasser mit letzten gew. Aufenthalt in Frankreich → gem. Erbstatut (Art. 21 EuErbVO) ist der Ehegatte als Erbe berufen (zB nach Art. 756 ff. Code Civil).
 - ➤ **Vorfrage** bei der Anwendung des Erbstatuts (= franz. materielles Recht):
 - → Der Begriff "Ehegatte" im Tatbestand der anwendbaren Sachnorm (hier: Art. 756 Code Civil) ist relevant für die Rechtsfolge Ehegattenerbrecht
 - → Vorfrage i.e.S.: Besteht eine wirksame Ehe?
- Erstfrage = Frage im Tatbestand einer Norm des Kollisionsrechts
 - Beispiel: Anwendbares Recht der Ehescheidung
 - > Hauptfrage: Anknüpfung der Ehescheidung nach Art. 5, 8 Rom III-VO
 - ➤ **Erstfrage** bei der Anwendung der Kollisionsnorm zur Ermittlung des Ehescheidungsstatuts
 - → die Begriffe "Ehescheidung" und "Ehegatten" sind relevant für die Rechtsfolge der Bestimmung des Ehescheidungsstatuts
 - → Erstfrage: Besteht eine wirksame Ehe?

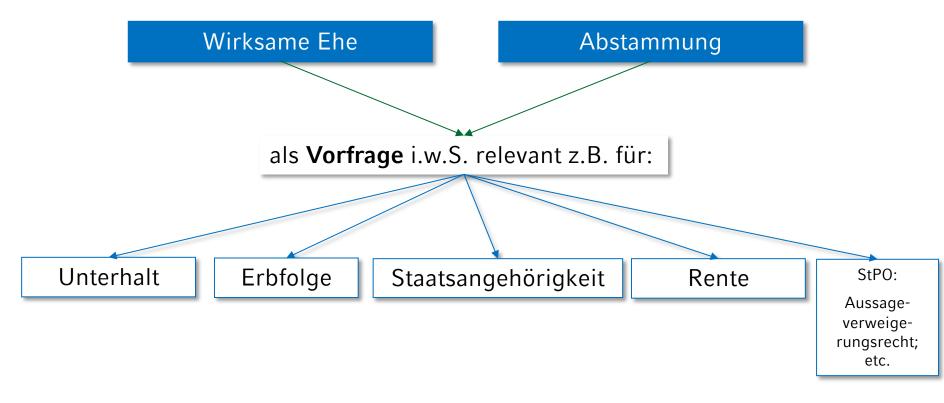
Vorfragenanknüpfung (4)

Abgrenzungen

- "Teilfrage" = Ausgliederung eines Teilbereiches aus dem sachlichen Anwendungsbereich einer Kollisionsnorm durch eine Sonderanknüpfung (= kollisionsrechtliche lex specialis).
 - ➤ **Beispiel:** Statut der Testaments**form** fällt nicht unter Art. 21, 22 EuErbVO, sondern ist in Art. 27 EuErbVO (bzw. Haager Testamentsformübk.) **speziell geregelt**.
- "Nachfrage" = Reichweite der Anknüpfung = Qualifikation
 - ➤ **Beispiel**: Erfasst das Vertragsstatut auch die Frage der Verjährung (s. Art. 12 I lit. d Rom I-VO)?

Vorfragenanknüpfung (5)

- Warum ist die Vorfragenanknüpfung bedeutsam?
 - Vorfragen und internationaler/interner Entscheidungseinklang!



Vorfragenanknüpfung (6)

Anknüpfungsvarianten

- Die "selbständige" Anknüpfung der Vorfrage geht im materiellen Recht (Statut) der Hauptfrage bei dem Auftauchen einer Vorfrage "einen Schritt zurück" und ermittelt nach dem IPR der lex fori (d.h. dem "eigenen" IPR) das hierauf anwendbare Recht.
 - Beispiel Vorfrage i.e.S. (oben), der Erbfolge des Ehegatten nach dem Erblasser mit letztem gew. Aufenthalt in Frankreich: Art. 21 EuErbVO führt für die Hauptfrage in das französische (materielle) Recht, bei der sich dort stellenden Frage, ob der Erprätendent Ehegatte ist, wird die Frage der Wirksamkeit der Ehe erneut nach Art. 13 EGBGB angeknüpft, also nicht zwingend aus französischer Sicht beurteilt.

> Effekt:

- → Gleiche Beurteilung der sich vorfrageweise stellenden Frage (im Beispiel: Sachverhalt der Eheschließung) in jedem sachlichen Zusammenhang im Inland
- → **Vermeidung** "sachlich" hinkender Rechtsverhältnisse, d.h. widerspruchsfreie Beurteilung derselben Rechtsfrage in jedem sachlichen Zusammenhang.
- > Wahrung des internen Entscheidungseinklangs!
- Die "unselbständige" Anknüpfung der Vorfrage sucht ebenfalls beim Auftauchen der Vorfrage das hierauf anwendbare Recht, wendet dafür aber nicht die "eigene" Kollisionsnorm an, sondern befragt das IPR der Hauptfrage (wendet also das IPR der Rechtsordnung an, "in der man sich gerade befindet").
 - Im o.g. **Beispiel**: Art. 21 EuErbVO führt für die Hauptfrage in das **französische Recht**, bei der sich dort stellenden Frage, ob der Erprätendent **Ehegatte** ist, wird die Frage der Wirksamkeit der Ehe nach der **Kollisionsnorm des französischen Rechts** angeknüpft.

Vorfragenanknüpfung (7)

- > Effekt:
 - → Der Fall wird so entschieden, wie ihn ein Gericht des Landes entscheiden würde, auf dessen Recht für die Hauptfrage verwiesen wird.
- ➤ Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs (unter Preisgabe der eigenen kollisionsrechtlichen Wertung)!
- KEINE LÖSUNG: Beantwortung der Vorfrage unmittelbar nach dem Sachrecht der lex causae (Hauptfrage), also gar nicht gesondert, sondern akzessorisch anzuknüpfen.
 - Im o.g. Beispiel: führt Art. 21 EuErbVO für die Hauptfrage in das französische Recht, bei der sich dort stellenden Frage, ob der Erprätendent Ehegatte ist, wird die Frage der Wirksamkeit der Ehe unter Umgehung des IPR unmittelbar nach den Regeln des Code Civil über die Eheschließung beantwortet.
 - ➤ Die so gewonnene Lösung kann dann nämlich sowohl der lex fori als auch der lex causae widersprechen, d.h. man opfert möglicherweise sowohl den inneren als auch den äußeren Entscheidungseinklang!
 - Darüber hinaus verfehlt man mitunter das Ziel des IPR, diejenige Rechtsordnung auf den relevanten Sachverhalt (Vorfrage) anzuwenden, mit der der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist
- KEINE LÖSUNG: Beantwortung der Vorfrage unmittelbar nach dem Sachrecht der lex fori
 - > Kritikpunkte wie zuvor zum Verfehlen der engsten Verbindung!
 - > Ausnahmen können in sehr begrenzten Fällen bestehen

Vorfragenanknüpfung (8)

- Grundsätze der Anknüpfung von Vorfragen
 - Grds. selbstständige Anknüpfung von Vorfragen, da i.d.R. das Interesse am internen Entscheidungseinklang überwiegt
 - Ausnahmen
 - Im Bereich des **staatsvertraglichen** Kollisionsrechts (dort auch häufig **ausdrückl. Regelung der Vorfrage**, s. etwa Art. 12 MSA: eigene Def. des Begriffs des Minderjährigen).
 - ➤ Bei Überwiegen des Bedürfnisses nach internationalem Entscheidungseinklang, insbesondere:
 - → im Interesse der **Durchsetzbarkeit** (etwa **familienrechtliche Vorfragen** im **Staatsangehörigkeitsrecht** oder im **Namensrecht**).
 - → bei fehlendem oder geringem Inlandsbezug
- Uneinheitlich im EU-Kollisionsrecht
 - eA: Tendenziell unselbständig wg. des europäischen Entscheidungseinklangs, dem die jeweilige VO dienen soll
 - S. aber Erw. 10, Art. 1 II Rom III-VO daher die wohl hA → selbständige Anknüpfung

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.3.2019 - II-3 WF 164/18

Die Ehescheidung setzt die von Amts wegen zu prüfende Tatsache der Eheschließung voraus. Diese Vorfrage ist nach dem Eheschließungsstatut aus Art. 13 EGBGB iVm dem Formstatut nach Art. 11 EGBGB zu beurteilen, nicht nach der EuEheVO 2010 (Rom III-VO).

Vorfragenanknüpfung (9)

- Beispiel zur Vorfragenanknüpfung nach BayObLG NJW 1992, 632 (stark vereinfacht)
 - Sachverhalt: K ist das Kind der türkischen Staatsangehörigen M (Mutter), Vater ist der ebenfalls türkische Staatsangehörige aber noch minderjährige V. V hat die Vaterschaft vor dem deutschen Jugendamt unter Zustimmung eines zu diesem Zweck bestellten Pflegers anerkannt. Alle Beteiligten haben ihren gew. Aufenthalt in Deutschland.

Welchen Familiennamen trägt das Kind?

- Hauptfrage: Namensführung
 - Art. 10 I EGBGB verweist auf türk. Recht, dieses nimmt die Gesamtverweisung (Art. 4 I 1 EGBGB) an.
 - Nach türk. mat. Recht trägt das Kind den Namen des Vaters, wenn eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft vorliegt (Art. 312 türkZGB a.F.).
- Vorfrage: Da die namensrechtl. Bestimmung des türkZGB für die Namenstragung des Kindes eine wirks. Vaterschaftsanerkennung voraussetzt, ist die wirksame Vaterschaftsanerkennung (als Tatbestandsmerkmal einer anzuwendenden Sachnorm) Vorfrage (i.e.S.).

Vorfragenanknüpfung (10)

- Namensführung bei selbstständiger Vorfragenanknüpfung
 - Ermittlung des anwendbaren Rechts nach dem IPR der lex fori, hier Art. 19 EGBGB
 - Verweisung ins deutsche Recht (gew. Aufenthalt des Kindes)
 - Nach mat. deutschen Recht liegt ein wirksames Vaterschaftsanerkenntnis vor
 - ➤ Diese abstammungsrechtliche Rechtsfolge wird jetzt bei der Anwendung der namensrechtlichen türkischen Bestimmung berücksichtigt!
 - Es liegt daher eine für Art. 312 türkZGB a.F. wirksame Anerkennung der Vaterschaft vor, das Kind erhält daher den Nachnamen des Vaters "V"
- Namensführung bei unselbstständiger Vorfragenanknüpfung
 - Frmittlung des anwendbaren Rechts nach dem IPR der lex causae (= auf die Hauptfrage anwendbares Recht)
 - > Verweisung ins türkische Recht
 - Nach türkischem Recht waren nicht alle Voraussetzungen an eine wirksame Vaterschaftsanerkennung erfüllt
 - Es liegt daher keine für Art. 312 türkZGB a.F. wirksame Anerkennung der Vaterschaft vor, das Kind erhält daher den Nachnamen der Mutter "M"
- Vorfragenanknüpfung ist daher entscheidungserheblich!
 - ➤ BGH NJW 1981, 2144: Im Namensrecht grds. unselbstständige Anknüpfung wegen besonderer Bedeutung des Namens für eine Person und damit Förderung des int. Entscheidungseinklangs

Vorfragenanknüpfung (11)

Un mariage célébré à Las Vegas peut ne pas avoir de valeur en France, mais à certaines conditions...

Publié le 30 octobre 2019 - Direction de l'information légale et administrative (Premier ministre)



Il n'y a pas de mariage sans consentement. C'est ce que la Cour de cassation vient de rappeler dans une décision du 19 septembre dernier.

Crédits : © Dila

Un couple se marie à Las Vegas en 1985. Sans divorcer au préalable, la femme se marie une nouvelle fois en France en 1995 avec un autre homme. Son époux découvre finalement l'existence de cette première cérémonie de mariage à Las Vegas avec un autre homme. Il engage d'abord une procédure de divorce puis, finalement, intente un procès contre son épouse pour demander la nullité de leur propre mariage.

La Cour de cassation considère que l'annulation judiciaire du mariage est impossible. En effet, l'absence de consentement à mariage rend l'union célébrée à Las Vegas inopposable, c'est-à-dire inexistante.

Pour caractériser l'absence de consentement à mariage, les juges du fond relèvent à travers un faisceau d'indices l'absence de souhait de s'engager réellement dans les liens du mariage du couple s'étant livré à ce rituel à Las Vegas.

Quelle: https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/
A13649?xtor=EPR-100

Les juges constatent d'abord que le voyage du couple aux États-Unis n'avait pas pour objectif le mariage puisque le couple n'avait pas préalablement publié les bans. À leur retour en France, le couple n'a pas fait retranscrire le mariage dans l'état civil français. De plus, à la naissance de leur enfant, le couple l'a déclaré comme enfant naturel et non comme enfant né du mariage. Enfin, malgré la cérémonie à Las Vegas, chacun des membres du couple s'était finalement marié avec une autre personne en France.

Scheitern der Anknüpfung

- In seltenen Fällen können sämtliche Anknüpfungskriterien einer Kollisionsnorm ausfallen, so dass eine Anknüpfung nicht zu ermitteln ist.
- Gesetzliche Ersatzanknüpfungen
 - Art. 5 II EGBGB für nicht feststellbare Staatsangehörigkeit
 - Art. 14 II Nr. 4 EGBGB (gemeinsame engste Verbundenheit)
- Fehlt eine gesetzliche Ersatzanknüpfung:
 - Anwendung der lex fori als Ersatzrecht als last Resort

Anknüpfungserschleichung

- Auch: Gesetzesumgehung, Rechtsmissbrauch, fraude à la loi, fraus legis, choice of law shopping
 - Gesetzesumgehung von fraus legis zu unterscheiden
 - Verwandtes Phänomen aus dem IZVR → forum shopping
- Anreize
 - Unterschiede in Rechtsordnungen können dazu führen, dass Beteiligte versuchen, das anwendbare Recht zu beeinflussen
- Einflussnahmen auf das anwendbare Recht möglich, durch
 - Rechtswahl
 - Veränderung von Anknüpfungstatsachen
 - ▶ Bsp: Verlegung des Centre of Main Interests (COMI) im Insolvenzzeitpunkt → Art. 7 I, 3 EuInsVO n.F.
- Ist die Anknüpfungserschleichung ein Problem?
 - Grds. ist die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu beanstanden
 - Unbehagen aufgrund der berührten Interessen

Anknüpfung bei Mehrrechtsstaaten (1)

- Ausgangspunkt Rechtsspaltung:
 - Interlokale Rechtsspaltung (zB USA, Vereinigtes Königreich, Mexico, Spanien [Foralrechte])
 - Interpersonale Rechtsspaltung nach Volkszugehörigkeit, Stämmen (zB Indonesien)
 - Interreligiöse Rechtsspaltung (Israel, viele arabische Ländern, Indien etc.)
- Notwendigkeit einer Unteranknüpfung aus deutscher Sicht ("ohne die maßgebende zu bezeichnen"):
 - Besteht <u>nicht bei ortsbezogenen Anknüpfungen</u> (zB Art. 11, 19 EGBGB: Errichtungsort, gew. Aufenthalt; Art. 43: Belegenheit einer Sache, s. auch Art. 25 Rom II-VO, Art. 22 Rom I-VO und Art. 36 EuErbVO).
- Bei Gesamtverweisung gilt primär gesamtstaatliches IPR (wenn vorhanden)

Anknüpfung bei Mehrrechtsstaaten (2)

- Bei "auch kollisionsrechtlicher Rechtsspaltung" (zB USA) oder bei Sachnormverweisung
 - Hier gilt primär das gesamtstaatliche interlokale, interpersonale oder interreligiöse Privatrecht (ILR) der verwiesenen Rechtsordnung, wenn vorhanden (Art. 4 III S. 1 EGBGB).
 - Hilfsweise: Engste Verbindung (Art. 4 III S. 2 EGBGB)
- Nicht anwendbar im unionsrechtlichen IPR
 - jeweils eigene Regelung in der VOen
 - Z.B. Art. 33 EuEheGüVO

Zusammenfassung

- Vorfragenanknüpfung
 - Vorfrage vs Erstfrage
 - Grundsatz der selbstständigen Anknüpfung
 - Ausnahmekonstellationen der unselbstständigen Anknüpfung
- Scheitern von Anknüpfungen → Ersatzanknüpfungen
- Anknüpfungserschleichung
- Anknüpfung bei Mehrrechtsstaaten